



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

11. Landrat zur Info
KT dto

Landratsamt Konstanz	
16. Aug. 2018	
Poststelle	

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Landrat des
Landkreises Konstanz
Postfach 10 12 38

78412 Konstanz

Bearbeitung: Heike Schmidt
Telefon: +49 (228) 9826261
Telefax: +49 (228) 98269261
E-Mail: Schmidthei@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.08.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

9110-91öaö/010-0011#015

VMS-Nummer:

Betreff: Ihr Schreiben vom 30.7.2018

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.7.2018 an unsere Außenstelle in Karlsruhe.

Vorneweg einige grundsätzliche Informationen für den Hintergrund:

Nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz gilt, dass die Eisenbahnen uneingeschränkt dafür verantwortlich sind, ihren Betrieb sicher zu führen. Die Unternehmen müssen alles tun, was dafür erforderlich ist, und gegebenenfalls auch auf neue Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb von sich aus reagieren. Zudem müssen Fahrzeuge und Anlagen sicher gebaut und jederzeit in betriebssicherem Zustand gehalten werden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht im Rahmen der Eisenbahnaufsicht, ob die Unternehmen grundlegende Sicherheitsanforderungen und gesetzliche Bestimmungen einhalten. Daneben ist das EBA u.a. auch dafür zuständig, Fahrzeuge für das deutsche Schienennetz zuzulassen. Von den Unternehmen fordern kann das EBA indes nur, was der gesetzlich gesteckte Rahmen vorsieht.

Durch die Liberalisierung des Marktes sind im täglichen Verkehr viele verschiedene Kombinationen von Fahrzeug und Infrastruktur möglich. Für die Nutzung von Bahnsteigen bestehen grund-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

sätzlich keine Einschränkungen. Allerdings sind die Eisenbahnen verpflichtet, in jedem Fall dafür zu sorgen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge jederzeit sicher benutzt werden können, und dabei die einschlägigen Regelwerke zu beachten.

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) gibt dabei die Mindestanforderungen vor, die zur Gewährleistung der Sicherheit im Eisenbahnbetrieb einzuhalten sind. Für das transeuropäische Netz treffen die von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) weitergehende Vorgaben; so enthält etwa die TSI bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM) Regelungen zum Spalt zwischen Türschwelle und Bahnsteig. (Es kann allerdings durchaus vorkommen, dass Fahrzeuge oder Anlagen, welche nicht den Anforderungen der TSI PRM unterliegen, die Vorgaben auch nicht in vollem Umfang erfüllen).

Der Lenkungskreis Fahrzeuge, ein nationales Steuergremium, in dem u.a. das EBA, die Deutsche Bahn AG sowie die Verbände der Bahnindustrie und der Verkehrsunternehmen vertreten sind, hat auf dieser Grundlage Technische Regeln formuliert, mit denen die Abstände zwischen Bahnsteig und Fahrzeugeinstieg ermittelt und bewertet werden können.

Weitergehende Maßnahmen haben die verantwortlichen Unternehmen aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung in eigenem Ermessen zu treffen. Soweit es die Schnittstelle zur Infrastruktur angeht gilt generell, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen selbst sicherstellen müssen, dass die Züge anforderungsgerecht eingesetzt werden. Bei der Zulassung von Fahrzeugen weist das EBA auch darauf hin, dass das Unternehmen die Sicherheitsvorschriften und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers beachten muss.

Vor dem Einsatz der Züge muss sich das Unternehmen jeweils über die vorhandenen Bahnsteighöhen der zu befahrenden Strecken informieren und danach seinen Fahrzeugeinsatz gestalten. Je nach Einsatzregion werden Triebzüge mit entsprechenden Konfigurationen der Trittstufen (auch aus – und einfahrbar) entwickelt. Im Nahverkehr gibt es dazu üblicherweise auch Vorgaben durch die jeweiligen Aufgabenträger, also die Bundesländer bzw. die von diesen eingesetzten Organisationen wie Landesnahverkehrsgesellschaften, Verkehrsverbünde, kommunale Zweckverbände, die den Nahverkehr planen und finanzieren und auch die Qualität der Verkehrsleistungen überprüfen. Schon bei der Ausschreibung der Verkehrsverträge werden regelmäßig Anforderungen an das rollende Material festgelegt.

Zum konkreten Fall:

Die Fahrzeuge vom Typ Stadler Flirt Ausführung „Seehas“ haben an jeden Fahrgasteinstieg einen ausfahrbaren Schiebetritt, der das von Ihnen skizzierte Szenario – Sturz in den Spalt – verhindern soll. Im Allgemeinen fahren die Schiebetritte bei jeder Türöffnung aus. Der Triebfahrzeugführer kann jedoch das Ausfahren unterbinden. Eine selektive Nutzung der Schiebetritte ist nicht möglich, aber die Ausfahrweiten der Tritte können individuell an die Entfernung der Bahnsteigkante angepasst werden. Somit liegt die Nutzung dieser Einrichtung im Ermessen des Betreibers.

Es bietet sich daher an, zu dem Thema das Gespräch mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen beziehungsweise mit dem Aufgabenträger des Nahverkehrs zu suchen. Wir hoffen, die Informationen haben Ihnen weitergeholfen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

